

Änderung der Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Krieglach

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Krieglach hat in seiner **Sitzung vom 11. Dezember 2025 gemäß § 11 in Verbindung mit § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004 i.d.g.F.** nachfolgende Änderung der Müllabfuhrordnung vom 26. Juni 2017 beschlossen:

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern mit einem Inhalt von 25 Litern bzw. in Biomüllsäcken mit 14 Litern.

§ 15

Grundgebühr

Grundgebühr Betriebe und sonstige Einrichtungen:

- a) Die Berechnung der Grundgebühr für **Betriebe und sonstige Einrichtungen wie z.B. Postpartner, Ärzte, Banken udgl.** orientiert sich grundsätzlich an der Höhe der Kommunalsteuer, die der betreffende Betrieb verpflichtet ist, an die Marktgemeinde Krieglach, abzuführen. Die Staffelung der Grundgebühr erfolgt wie folgt:

Kommunalsteuer Jahresbetrag des vorangegangenen Jahres		Höhe der Pauschale lt. Einstufung in €
von	bis	
	0,00 €	56,59
> 0,00 €	500,00 €	169,78
501,00 €	1.000,00 €	226,38
1.001,00 €	2.000,00 €	282,97
2.001,00 €	3.000,00 €	339,56
3.001,00 €	4.000,00 €	396,15
4.001,00 €	5.000,00 €	452,75
5.001,00 €	6.000,00 €	509,34
6.001,00 €	7.000,00 €	565,93
7.001,00 €	8.000,00 €	622,53
8.001,00 €	9.000,00 €	679,12
9.001,00 €	10.000,00 €	735,72
10.001,00 €	20.000,00 €	792,31
20.001,00 €	und größer	848,91

b) Gewerbebetriebe am Hauptwohnsitz des Abgabepflichtigen

Gewerbebetriebe, die nicht zur Kommunalsteuer veranlagt werden und sich im Wohnobjekt befinden, wo der Abgabepflichtige mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, werden unter der Voraussetzung, dass eine Grundgebühr für Haushalte zur Vorschreibung gelangt, von der Grundgebühr befreit.

c) Gastgewerbe und Beherbergung

Für Gewerbebetriebe in der Betriebsart Gastgewerbe und Beherbergung, die keine Kommunalsteuer an die Marktgemeinde abführen, wird festgelegt, dass diese eine **jährliche Grundgebühr in der Höhe von € 169,78** zu entrichten haben.

d) Schulen, Ämter, kommunale Einrichtungen, Vereinslokale

Für öffentliche Gebäude wie, insbesondere, Schulen, Ämter, kommunale Einrichtungen, Veranstaltungsstätten, Sportzentren, Vereinslokale udgl. wird festgelegt, dass eine **jährliche Grundgebühr in der Höhe von € 0,35/m² anrechenbarer Bruttogeschoßfläche eingehoben wird.**

e) Alters- und Pflegeheime

Für Alters- und Pflegeheime wird festgelegt, dass die Grundgebühr für einen 1-Personenhaushalt nach der Regelung – Grundgebühr für Haushalte - pro Pflegebett als jährliche Grundgebühr eingehoben wird.

Grundgebühr Haushalte:

Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

1-Personenhaushalt	€ 53,48
2-Personenhaushalt	€ 71,13
3-Personenhaushalt	€ 89,31
4- u. Mehrpersonenhaushalt	€ 106,96
unbewohnte Objekte	
Innerhalb des Abfuhrbereichs	€ 53,48
unbewohnte Objekte	
Außerhalb des Abfuhrbereichs	€ 26,74

Bei angeschlossenen Haushalten, die außerhalb des Abfuhrbereiches liegen und darüber hinaus ihre Müllsäcke zu Sammelstellen gem. § 3 zu bringen haben, reduziert sich die Grundgebühr um die Hälfte.

Für unbewohnte Objekte im Abfuhrbereich wird 1 EGW gemäß der Grundgebührenregelung für Haushalte zur Vorschreibung gebracht. Liegt ein unbewohntes Objekt außerhalb des Abfuhrbereiches reduziert sich die Grundgebühr auf die Hälfte eines Einwohnergleichwertes.

In der Grundgebühr sind jedenfalls die Kosten für die Entsorgung des Straßenkehrichts und des Streusplitts integriert. Für die Entsorgung von Grün- und Strauchschnitt, Sperrmüll, Altholz und Alteisen wird den anschlussverpflichteten Privathaushalten folgende Freimenge pro Jahr zugestanden:

Sperrmüll:	1 m ³
Altholz:	1 m ³
Bauschutt:	1 m ³

§ 16

Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Jahr:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle – 37 Abholungen (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Biomüllsack	14 l	€ 42,63 (18 Abholungen, nur für 1-Personenhaushalte und unbewohnte Objekte)
Biomüllsack	14 l	€ 85,25 (37 Abholungen)
Kunststoffgefäß	25 l	€ 102,92 (37 Abholungen)
Kunststoffgefäß	25 l	€ 154,38 (37 Abholungen – außerhalb des Abfuhrbereiches)

2. für gemischte Siedlungsabfälle – 13 Abholungen (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Abfallsammelsack (6 Stk.)	60 l	€ 32,18 (nur auf Antrag für unbewohnte Objekte)
Abfallsammelsack (13 Stk.)	60 l	€ 64,37
Abfallsammelsack (26 Stk.)	60 l	€ 128,73
Kunststoffgefäß	120 l	€ 128,73
Kunststoffgefäß	240 l	€ 257,46
Abfallcontainer	1100 l	€ 1.180,03

Im Bedarfsfall können 60l- Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll und 14 l-Säcke für Biomüll zugekauft werden. Ein **Restmüll-Abfallsammelsack kostet € 4,09** ein **Biomüll-Abfallsammelsack kostet € 1,82**.

- Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Personen bezogen.

3. für **zusätzlich** aufgestellte Altpapierbehälter:

Jeder Haushalt von Krieglach verfügt im Rahmen der dezentralen Altpapiersammlung, die kostenfrei durchgeführt wird, über ein entsprechendes Behältnis, das grundsätzlich einem Inhalt von 240 Litern bei einem Abfuhrintervall von 9 x pro Jahr entspricht.

Für zusätzlich aufgestellte Altpapierbehälter werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

Kunststoffgefäß	Entleerung 9-mal/Jahr	240 Liter	€ 22,75
Kunststoffgefäß	Entleerung 26-mal/Jahr	240 Liter	€ 68,27
Kunststoffgefäß	Entleerung 9-mal/Jahr	1.100 Liter	€ 113,77
Kunststoffgefäß	Entleerung 26-mal/Jahr	1.100 Liter	€ 342,41

§ 18

Mehrwertsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist **die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % zuzurechnen**. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 19

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, 1 April, 1 Juli und 1. Oktober.



Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

Regina Schrittwieser

Krieglach, am 11.12.2025

An der Amtstafel angeschlagen am: 12.12.2025

Von der Amtstafel abgenommen am: **29. DEZ. 2025**